



**Hochschulanzeiger**  
**Nr. 89 / 2013 vom 23.08 2013**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428 75 9042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Seite</b>	<b>Inhalt</b>
S. 3	Bekanntgabe gemäß Nr. 8.2 der Tutoriensatzung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) vom 22. Juli 2013
S. 4	Erste Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau/ Energie- und Anlagensysteme, Maschinenbau/ Entwicklung und Konstruktion, sowie Produktionstechnik und –management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
S. 13	Erste Änderung der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge Berechnung und Simulation im Maschinenbau, Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau, Produktionstechnik und –management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 18	Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 19	Ordnung zur Aufhebung der Prüfungs- und Studienordnung des Diplomstudiengangs Bibliotheks- und Informationsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 20	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I)
S. 33	Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 37	Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und

**Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum Dualen Bachelorstudiengang Public Management  
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management der Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**vom 15. August 2013**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 15. August 2013 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 27.06.2013 beschlossene Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum dualen Bachelorstudiengang Public Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum dualen Bachelorstudiengang Public Management mit dem Ziel, die Qualifizierung für Ämter in der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Dienste ab dem ersten Einstiegsamt zu erwerben.
- (2) Dieser Bachelorstudiengang richtet sich an:
  1. Regierungsinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter (Regelbewerberinnen und -bewerber),
  2. Beamtinnen und Beamte der Fachrichtung Allgemeine Dienste mit einem Abschluss, der für die Aufgaben in der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt qualifiziert (Aufstiegsbeamtinnen und -beamte), und entsprechende Tarifbeschäftigte.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsberechtigt sind Regierungsinspektor-Anwärterinnen und -Anwärter mit einer Hochschulzugangsberechtigung.  
Über die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums entscheidet der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Personalamt (Zentrum für Aus- und Fortbildung) unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.
- (2) Zugangsberechtigt sind auch Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Allgemeinen Dienste der Freien und Hansestadt Hamburg (Aufstiegsbeamtinnen und -beamte) und vergleichbare Tarifbeschäftigte, wenn sie u.a.
  1. nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren bisherigen fachlichen Leistungen für die Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
  2. sich in einer Dienstzeit (§ 2 Absatz 3 HmbLVO) von mindestens drei Jahren (Tarifbeschäftigte von mind. vier Jahren gemäß § 8 Absatz 8 HmbLVO) bewährt haben,
  3. die Hochschulzugangsberechtigung oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder die erfolgreiche Teilnahme an einem auf das Hochschulstudium vorbereitenden Lehrgang nachweisen.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

- (1) Die Auswahl der Regelbewerberinnen und -bewerber erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt, Zentrum für Aus- und Fortbildung, unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, in einem mehrstufigen Auswahlverfahren (formale Vorauswahl, schriftlicher Eignungstest, mündliches Auswahlverfahren bestehend aus persönlicher Vorstellung, Gruppendiskussion, Vortrag).
- (2) Die Auswahl der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten und vergleichbaren Tarifbeschäftigten erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Personalamt, Zentrum für Aus- und Fortbildung, unter Beteiligung der HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management, in einem mehrstufigen Auswahlverfahren (dienstliche Beurteilung, schriftlicher Eignungstest, persönliche Vorstellung bei einer Auswahlkommission).  
Fragen zur Auswahl und der Bewertung der dabei zu berücksichtigenden Kriterien sind in einer Vereinbarung nach § 94 HmbPersVG (Anhang) geregelt.

#### **§ 4 Anerkennung von Leistungspunkten (Credits) aus der Berufspraxis**

- (1) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung entfallen die Pflichtmodule Berufspraktische Studienzeit Phase 1 und 2 (Module 12.1 und 12.2). Dies setzt voraus, dass diese Studierenden vor Beginn des Studiums einen Bericht vorlegen, der dokumentiert, dass sie die wesentlichen praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die in diesen Phasen erworben werden, bereits durch die praktische Berufstätigkeit in der Hamburger Verwaltung erworben haben. Der Bericht wird nicht benotet. Er wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wenn er mit „bestanden“ bewertet wurde, werden 30 Leistungspunkte (Credits) für die in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen anerkannt (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Public Management § 8 Absatz 8). Die Anerkennung der Leistungspunkte (Credits) erfolgt durch die HAW Hamburg, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management unter Beteiligung des Zentrums für Aus- und Fortbildung.
- (2) Ein Schlichtungsausschuss wird eingerichtet, der bei Differenzen bezüglich der Anerkennung der Leistungspunkte (Credits) nach Absatz 1 eine Entscheidung mit Stimmenmehrheit trifft. Der Schlichtungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern; zwei Mitglieder werden vom Zentrum für Aus- und Fortbildung entsandt und zwei vom Department Public Management. Mitglieder des Ausschusses aus dem Department werden die bzw. der jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses und das jeweilige Mitglied des Departments im Widerspruchsausschuss.
- (3) Für den Fall der Nichteinigung im Schlichtungsausschuss wird die abschließende Entscheidung von der einzuberufenden Lenkungsgruppe getroffen. Auf die Kooperationsvereinbarung zwischen der HAW Hamburg und der Freien und Hansestadt Hamburg, Personalamt, wird Bezug genommen.
- (4) Werden keine 30 Leistungspunkte (Credits) anerkannt, wird die Zulassung zum Studium abgelehnt.

#### **§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Für Studierende nach § 2 Absatz 1 dieser Ordnung beginnt der duale Bachelorstudiengang Public Management in der Regel im Jahresrhythmus zum Wintersemester.
- (2) Für Studierende nach § 2 Absatz 2 dieser Ordnung beginnt der duale Bachelorstudiengang Public Management in der Regel im zweijährigen Rhythmus zum Sommersemester.
- (3) Die jeweilige Bewerbungsfrist wird durch die Ausschreibungen der Freien und Hansestadt festgelegt.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Sommersemester 2014.

**Hamburg, den 15. August 2013  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**